

Stiftungsstatuten

Dieser Stiftung wird folgendes Statut zugrunde gelegt:

Art. 1

Sitz

Die Stiftung Werkheim Uster ist politisch und konfessionell neutral und hat ihren Sitz in Uster.

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt, in den von ihr betriebenen Institutionen Erwachsenen mit geistiger Behinderung Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnformen zur Verfügung zu stellen, die sich soweit wie möglich an den Lebensbedingungen der übrigen Bevölkerung orientieren und eine Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen. Den Vorrang haben Menschen, die ihren Wohnsitz in den Bezirken Hinwil, Pfäffikon und Uster haben.

Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung auch Dienstleistungen für andere Personengruppen erbringen.

Art. 3

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Revisionsstelle

Art. 4

Der Stiftungsrat – Grösse und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Die politischen Gemeinden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster sind berechtigt je einen Vertreter pro Bezirk in den Stiftungsrat abzuordnen. Die Vertreter der Gemeinden werden durch den Gemeindepräsidentenverband des jeweiligen Bezirkes gewählt. Die Stadt Uster als Standortgemeinde ist ebenfalls berechtigt, einen Vertreter in den Stiftungsrat abzuordnen. Die Delegation wird durch den Stadtrat von Uster vorgenommen.

Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Verein insieme Zürcher Oberland (Stifter) gewählt. Davon sind mindestens zwei Angehörigen-Vertretungen von Menschen mit einer geistigen Behinderung aus dem Werkheim Uster.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf unterschiedliche berufliche Hintergründe zur Nutzniessung für das Werkheim Uster zu achten. Stiftungsrat und Vereinsvorstand insieme erarbeiten darum gemeinsam Wahlvorschläge zuhanden des Vereins.

Art. 5

Der Stiftungsrat – Amtsdauer, Konstituierung und Kompetenzen

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni. Wiederwahl ist möglich. Für die Delegierten der Gemeinden beginnt die Amtsdauer im Jahr der Gemeindewahlen im Kanton Zürich. Für die Delegierten des Vereins insieme Zürcher Oberland beginnt sie um zwei Jahre versetzt.

Ist bei einer Erneuerungswahl der Verein insieme Zürcher Oberland nicht mehr beschlussfähig, so fällt das Wahlrecht an den Stiftungsrat Werkheim Uster.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt die Revisionsstelle. Er vertritt die Stiftung nach aussen, sofern er damit nicht eine andere untergeordnete Instanz beauftragt. Er erlässt ein Reglement, das die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und die Tätigkeit der Stiftung, insbesondere über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens enthält. Das Stiftungsreglement regelt zudem die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und eventuell weiterer untergeordneter Instanzen. Der Stiftungsrat bestimmt seine zeichnungsberechtigten Personen, sowie die Art ihrer Zeichnung, wobei jedoch Kollektivunterschrift zu zweien vorgeschrieben ist.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 6

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Anforderungen des Eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes zu erfüllen. Ihre Amtsdauer beträgt maximal drei Rechnungsjahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 7

Interessenprimat der Menschen mit einer Behinderung

Das Interesse der Menschen mit einer Behinderung an einer ihren Fähigkeiten angemessenen Tagesstruktur und an einem sinnvollen und glücklichen Leben hat stets im Vordergrund zu stehen.

Art. 8

Selbsttragender Betrieb

Unter Vorbehalt des Primates gemäss Art. 7 soll unter Inanspruchnahme der gesetzlichen Betriebs- und Investitionsbeiträge ein selbsttragender Betrieb angestrebt werden.

Art. 9

Zusammenarbeit

Die Stiftung arbeitet eng mit Trägern gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen, mit den Organen und Institutionen der Eidgenössischen Invalidenversicherung, den Behörden des Kantons Zürich und den Gemeinden des Tätigkeitsgebietes sowie dem Stifter zusammen.

Die Stiftung kann zur Optimierung des Mitteleinsatzes strategische Kooperationen mit anderen Organisationen eingehen.

Art. 10

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11

Änderung und Ergänzung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungsstatuten beantragen. Die Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Stiftungsstatuten erfolgt durch die gemäss Art. 85 und 86 ZGB zuständige Behörde. Diese ist von Gesetzes wegen berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von sich aus Statutenänderungen oder Statutenergänzungen vorzunehmen.

Art. 12

Auflösung der Stiftung

Im Fall einer Auflösung der Stiftung ist ein allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden, wenn möglich mit der Auflage, die Mittel zugunsten von Menschen mit geistiger Behinderung mit Wohnsitz in den Bezirken Hinwil, Pfäffikon und Uster zu verwenden.

Vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 24. Juni 2009 genehmigt.

Stiftung Werkheim Uster

Reto Vannini
Präsident des Stiftungsrates

Urs Winistörfer
Sekretär des Stiftungsrates

Uster, 4. August 2009/UW